

Erkundigungen und Vernehmungen

Das Strafprozessreformgesetz regelt im 8. Hauptstück, 10. Abschnitt, Erkundigungen und Vernehmungen. Der Gesetzgeber hat nicht nur klare Abgrenzungskriterien zwischen formloser Ermittlungstätigkeit und förmlicher Beweisaufnahme festgelegt, sondern auch in bestimmten Fällen Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorschriften über die Durchführung der Vernehmung normiert.

A) Abgrenzung Erkundigung – Vernehmung

Was ist eine Erkundigung? Der Gesetzgeber definiert sie als das Verlangen von Auskunft und das Entgegennehmen einer Mitteilung von einer Person.

Erkundigungen dienen der Aufklärung einer Straftat und der Vorbereitung einer Beweisaufnahme. Sie sind an keinerlei Formvorschriften gebunden und werden in einem Amtsvermerk dokumentiert. Die Auskunft erfolgt freiwillig, daher ist die Anwendung von Zwang nicht möglich.

Die Kriminalpolizei hat bei Erkundigungen auf ihre amtliche Stellung hinzuweisen, wenn diese nicht aus den Umständen offensichtlich ist. Von dieser Offenlegungspflicht gibt es selbstverständlich dort Ausnahmen, wo es in der Natur der Sache liegt, dass die Kriminalpolizei vorerst unbemerkt bleibt, wie z. B. bei einer verdeckten Ermittlung.

Was ist eine Vernehmung? Man versteht darunter das Befragen von Personen nach förmlicher Information über ihre Stellung und ihre Rechte im Verfahren. Vernehmungen dienen der Aufklärung einer Straftat und der Beweisaufnahme. Die Vernehmung einer Person unterliegt zahlreichen Formvorschriften. Angefangen bei der Informationspflicht, auf Grund der die zu vernehmende Person über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren belehrt werden muss (§§ 50

und 70), bis hin zur Möglichkeit, das Erscheinen eines Ausgebliebenen zu erzwingen. Gerade in diesem Bereich gibt es zahlreiche Neuerungen, die unter Punkt B) näher beleuchtet werden. Die Dokumentation des Ergebnisses einer Vernehmung erfolgt in einem Protokoll.

Gibt es eine gesetzliche Pflicht zur Vernehmung? In Anbetracht der Formvorschriften für Vernehmungen könnte vielleicht der eine oder andere dazu neigen, die polizeiliche Ermittlungsarbeit auf Erkundigungen zu fokussieren, mit denen sich die Wahrheit vermutlich rascher und unbürokratischer erforschen ließe. Diesen pragmatischen Überlegungen sind zwei Argumente entgegenzuhalten: Erkundigungen dienen ex lege der Vorbereitung einer Beweisaufnahme. Darüber hinaus normiert § 152 Abs. 1 ein Beweisverwertungsverbot. Die Bestimmungen über die Vernehmung des Beschuldigten und von Zeugen dürfen durch Erkundigungen bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden.

B) Ladung von Personen

Eine Person, die vernommen werden soll, ist in der Regel schriftlich vorzuladen. Die Ladung muss den Gegenstand des Verfahrens und der Vernehmung sowie den Ort, den Tag und die Stunde ihres Beginns enthalten. Der Beschuldigte und das Opfer sind darin

über ihre wesentlichen Rechte (§§ 50 und 70) zu informieren, soweit dies nicht bereits zuvor geschehen ist. Jedermann ist verpflichtet, eine solche Ladung zu befolgen und kann im Fall seines ungerechtfertigten Ausbleibens vorgeführt werden, wenn dies in der Ladung ausdrücklich angedroht wurde.

Soweit der Gesetzestext, der sowohl eine „einfache Ladung“ als auch eine „Ladung, unter Androhung von Zwangsmitteln“ zulässt. Inhaltlich hat die so genannte einfache Ladung hinsichtlich der Informationsverpflichtungen den gleichen Formerfordernissen wie die Ladung unter Androhung von Zwangsmitteln zu entsprechen. Der Unterschied liegt in der Zustellung und in der Inaussichtstellung der zwangsweisen Vorführung für den Fall des ungerechtfertigten Fernbleibens.

Bleibt eine Person, die mit einer einfachen Ladung zur Vernehmung geladen wurde, der Vernehmung fern, können zunächst daran keine Konsequenzen geknüpft werden, außer dass der Ausgebliebene neuerlich geladen werden muss. Für den Fall eines neuerlichen Ladungsversuchs wird sich die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei dann dafür entscheiden, dass sie dem Vorzuladenden die zwangsweise Vorführung in Aussicht stellt, falls er seiner Vernehmung ungerechtfertigt fernbleibt. Diese Ladung muss gemäß § 83 Abs. 3 zu eigenen Händen zugestellt werden. Diese Form

der Ladung birgt nach Ansicht der Autoren Tücken in sich: Der Gesetzgeber unterscheidet nicht zwischen Behörden- und Organbefugnis. Liest man § 153 Abs. 2 in Zusammenschau mit § 18 Abs. 2, könnte man zu dem Ergebnis kommen, dass grundsätzlich auch jedes Organ der Kriminalpolizei die Befugnis haben muss, Personen auf diese Weise vorzuladen. Was dabei übersehen wird, ist die Tatsache, dass die §§ 82 und 83 auf das Zustellgesetz verweisen (vgl. § 82 Abs. 1: „Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, gelten für Zustellungen das Zustellgesetz ...“).

Das Zustellgesetz stellt in seinem § 1 aber eindeutig auf Gerichte und Verwaltungsbehörden ab. Wenn auch § 18 StPO davon spricht, dass Aufgaben und Befugnisse sowohl den Sicherheitsbehörden als auch den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (also auch den Organen des Wachkörpers Bundespolizei) zukommen, so kann das trotzdem nicht dazu führen, dass ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Befugnis ausübt, die ex lege der Behörde (in diesem Fall der Sicherheitsbehörde) vorbehalten ist.

Das bedeutet im Ergebnis, dass die Ladung unter Androhung von Zwangsmitteln entweder von der Staatsanwaltschaft oder von der Sicherheitsbehörde angeordnet werden muss, sofern eine rechtswirksame Zustellung unter Anwendung der Bestimmungen des



Neue Befugnis: Ein Beschuldigter kann zur sofortigen Vernehmung vorgeführt werden.

Zustellgesetzes (insbesondere Zustellung durch Hinterlegung) zustande kommen soll. Bleibt nun ein solcherart förmlich korrekt Geladener seiner Vernehmung ungerechtfertigt fern, wird die Behörde die zwangsweise Vorführung des Ausgebliebenen anzuordnen haben. Die StPO verschweigt sich in Bezug auf die hierbei zu beachtenden weiteren Förmlichkeiten, doch ist davon auszugehen, dass die Behörde einen schriftlichen Vorführungsbefehl ausstellen wird.

Selbstverständlich wird es neben dieser förmlichen Ladung nach wie vor auch möglich sein, Personen mündlich oder fernmündlich in die Dienststelle zu laden, sofern die Betroffenen mit der Vorgangsweise einverstanden sind und zeitgerecht über ihre wesentlichen Rechte informiert werden.

Insbesondere bei Haftsachen ist es aufgrund der Dringlichkeit (zum besonderen Beschleunigungsgebot in Haftsachen siehe auch § 9) de facto unmöglich, Personen rechtzeitig schriftlich vorzuladen. Festgenommene sind aufgrund der speziellen Regelung des § 172 Abs 2 unverzüglich zur Sache, zum Haftgrund und zum Tatverdacht zu vernehmen.

Vorführung des Beschuldigten zur sofortigen Vernehmung. Diese Befugnis ist neu und eröffnet die Möglichkeit, Beschuldigte sofort zu vernehmen. Grundvoraussetzung für die Ausübung dieser Befugnis ist das Vorliegen von Flucht- oder Verdunkelungsgefahr. Die Staatsanwaltschaft (und in bestimmten Ausnahmefällen das Gericht, falls es für Beweisauf-

nahmen des Gerichts erforderlich ist) kann die Vorführung des Beschuldigten zur sofortigen Vernehmung anordnen. Bei Gefahr im Verzug oder wenn der Beschuldigte auf frischer Tat oder mit Gegenständen betreten wird, die auf eine Tatbegehung schließen lassen, kann die Kriminalpolizei den Beschuldigten von sich aus vorführen; wie bereits erwähnt, immer unter der Prämisse, dass Flucht- oder Verdunkelungsgefahr vorliegt. Im Unterschied zur Vorführung nach erfolgter schriftlicher Androhung ist diese Befugnis eine typische faktische Amtshandlung und daher eine klassische Organbefugnis.

C) Vernehmung von Zeugen

Im Sinne dieses Gesetzes ist Zeuge eine vom Beschul-

digten verschiedene Person, die zur Aufklärung der Straftat wesentliche oder sonst den Gegenstand des Verfahrens betreffende Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen haben könnte und darüber im Verfahren aussagen soll. Durch diese Definition ist auch klargestellt, dass eine Person im gleichen Verfahren nicht zugleich Zeuge und Beschuldigter sein kann.

Pflichten und Rechte des Zeugen. Zeugen sind verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen.

Auf Verlangen des Zeugen ist eine Person seines Vertrauens der Vernehmung beizuziehen. Über dieses Recht ist der Zeuge in der Ladung zu informieren. Bei Unmündigen und psychisch kranken oder geistig behinderten Personen ist jeden-

Erfolgsfaktoren des österreichischen Glasrecyclingsystem

Ausgereifte Infrastruktur

moderne Sammelbehälter, dichtes Behälternetz,
optimale Entsorgungsfrequenzen

Funktionierendes Netzwerk

wirksame Kooperation von AGR, Entsorgungswirtschaft,
Kommunen, Glasindustrie, ARA-System

Motivierte und informierte Bürger/innen

Selbstverständlichkeit, Glasverpackungen richtig
getrennt zu sammeln



**Verantwortungsvolle
Unternehmer/innen**
hoher Erfüllungsgrad der
Verpackungsverordnung



AUSTRIA GLAS RECYCLING GMBH

RECHTSANWALT DR. WALTHER LEEB

Verteidiger in Strafsachen

1070 Wien VII; Lerchenfelder Straße 29
(Eingang VII, Kellermannngasse 5)

Tel. 01/523 93 48

Fax 01/523 24 99



Gesellschaft m.b.H.

Tech. Büro für die Planung von heizungs-,
lüftungs- und sanitärtechnischen Anlagen

15. Meiselstraße 2/7

Tel. 01/ 985 38 53

Fax. Durchwahl 13

EVA-MARIA KOLLER-ROHRSCHACH STEUERBERATUNGS GMBH

WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

- Lohnverrechnung
- Buchhaltung
- Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen
- Beratung bei
 - betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten
 - Neugründungen, Umgründungen
 - Wahl der Gesellschaftsform
 - Planung der Budgetierung

Brünnerstraße 133/1 • 1210 Wien

Tel.: 292 47 18 • Fax: 292 47 18 18

e-mail: office@koller-rohrschach.at

DR. MARGIT WINTERLEITNER

ARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN

ARZT FÜR ARBEITSMEDIZIN

1060 WIEN
MARCHETTIGASSE 1/9

TEL.: 0664 / 380 27 27

Apotheke zur Hl. Elisabeth



1110 WIEN
HUMA EINKAUFSPARK
TELEFON 767 21 79

Kontradiktorische Vernehmung. Eine kontradiktorische Vernehmung sowie die Ton- oder Bildaufnahme einer solchen Vernehmung des Beschuldigten oder eines Zeugen ist zulässig, wenn zu besorgen ist, dass die Vernehmung in einer Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde. Die kontradiktorische Vernehmung hat ausschließlich das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft durchzuführen (§ 104). Das Gericht hat der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten, dem Opfer, dem Privatbeteiligten und deren Vertretern Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen zu stellen.

Bei der Vernehmung eines Zeugen besteht die Möglichkeit, die Beteiligung derart zu beschränken, dass die Beteiligten des Verfahrens und ihre Vertreter die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu

sein. Das Gesetz nennt eine solche Befragung schonende Vernehmung (vgl. §§ 70 Abs 2 Z 3, 165 Abs 3). Insbesondere wenn der Zeuge das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in diesem Fall ein Sachverständiger mit der Befragung beauftragt werden. In jedem Fall ist aber dafür Sorge zu tragen, dass eine Begegnung des Zeugen mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten möglichst unterbleibt.

Einen Zeugen, der das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, hat das Gericht in jedem Fall auf die zuvor beschriebene Art und Weise zu vernehmen; bei Angehörigen des Beschuldigten, volljährigen Sexualopfern und unmündigen Opfern, die durch eine Straftat verletzt worden sein könnten, dann, wenn das Opfer oder die Staatsanwaltschaft dies beantragen. Außer diesen Fällen ist eine solche Vorgangsweise mit Rücksicht auf das geringe Alter oder

den seelischen oder gesundheitlichen Zustand eines Opfers, oder im Interesse der Wahrheitsfindung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vorzunehmen.

Vor der Vernehmung hat das Gericht (bzw. der Sachverständige) den Zeugen überdies darüber zu informieren, dass das Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen und Ton- oder Bildaufnahmen der Vernehmung vorgeführt werden können, auch wenn er im weiteren Verfahren die Aussage verweigern sollte. Die Informationen und darüber abgegebene Erklärungen sind zu protokollieren.

Verbot der Vernehmung als Zeuge. Das Vernehmungsverbot gemäß § 155 ist absolut, d. h. die geschützten Personen können nicht über ihre Aussage disponieren. Jede unzulässige Vernehmung hat die Nichtigkeit der gesamten Aussage dieser Person zur Folge.

So dürfen Geistliche über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut

wurde, nicht befragt werden. Selbst dann nicht, wenn der Geistliche von sich aus zu einer Aussage darüber bereit wäre.

Besonderen Schutz genießt auch das Amtsgeheimnis. Beamte (§ 74 Abs. 1 Z 4 bis 4 c StGB) dürfen nur dann über Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, vernommen werden, wenn sie von ihrer Dienstbehörde von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurden. Hier entscheidet einerseits die Dienstbehörde des Beamten, wieweit die Amtsverschwiegenheit reichen soll, andererseits besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit jedenfalls nicht, als der Beamte über dienstliche Wahrnehmungen zu berichten hat, die den Gegenstand des Verfahrens bilden oder eine Anzeigepflicht (§ 78) besteht. Ähnlich wie die Amtsverschwiegenheit ist die Pflicht zur Verschwiegenheit von Mitgliedern bestimmter (parlamentarischer) Ausschüsse (nach Art 53 B-VG und nach Art 52 a B-VG) gestaltet. Auch bei der Sitzung anwesende Personen können gemäß § 310

JUGENDGERICHTSGESETZ

Vernehmung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Beschuldigte

Im Zuge der Begleitgesetzgebung zur Strafprozessreform wird auch das Jugendgerichtsgesetz novelliert. So werden unter anderem die Bestimmungen über die Vernehmung eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen geändert.

Der gesetzliche Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten hat, soweit der Beschuldigte ein Recht darauf

hat, gehört zu werden oder bei Ermittlungen oder Beweisaufnahmen anwesend zu sein, das Recht, an allen Beweisaufnahmen – somit auch bei Vernehmungen – anwesend zu sein.

Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche und junge Erwachsene), die nicht durch einen Verteidiger vertreten sind, können verlangen, dass eine Vertrauensperson während ihrer Vernehmung anwesend ist. Als Vertrauensperson eines Jugendlichen kommen vor allem ihr gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsbe-

rechtiger, ein Angehöriger, ein Lehrer, ein Erzieher oder ein Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe in Betracht. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der strafbaren Handlung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist.

Mit dem Beginn der Vernehmung ist grundsätzlich bis zum Eintreffen des Verteidigers oder der Vertrauensperson zuzuwarten. Davon ausgenommen sind Haftsachen, in denen die so-

fortige Vernehmung notwendig ist, um die Dauer der weiteren Anhaltung nicht unangemessen zu verlängern, oder das Ergebnis der Vernehmung für dringend durchzuführende weitere Erhebungen zur Klärung des Tatverdachts benötigt wird.

Verlangt ein Jugendlicher oder junger Erwachsener die Beiziehung eines Verteidigers darf auch dann nicht davon abgesehen werden, wenn dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden.



Über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde, dürfen Geistliche nicht befragt werden; selbst dann nicht, wenn der Geistliche von sich aus zu einer Aussage darüber bereit wäre.

Abs. 2 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet werden und unterliegen dann dem Vernehmungsverbot hinsichtlich ihrer Wahrnehmungen in dieser Sitzung.

Unzulässig ist auch die Vernehmung von Personen, die wegen einer psychischen Krankheit, wegen einer geistigen Behinderung oder aus einem anderen Grund (z. B. Trunkenheit) unfähig sind, die Wahrheit anzugeben.

Aussagebefreiung von Zeugen. Über ihre Befreiung von der Aussagepflicht sind Zeugen vor Beginn ihrer Vernehmung zu informieren. Werden Anhaltspunkte für ein solches Recht erst während der Vernehmung bekannt, so ist die Information zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Ein Zeuge, der selbst einen Befreiungs-

grund in Anspruch nehmen will, hat diesen, soweit er nicht offenkundig ist, glaubhaft zu machen. Darüber abgegebene Erklärungen sind zu protokollieren.

Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen aussagen sollen (§ 72 StGB), sind von der Pflicht zur Aussage befreit. Auch wenn eine Ehe nicht mehr besteht, bleibt die durch die Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht. Erwachsene, die als Privatbeteiligte am Verfahren mitwirken, sind allerdings nicht von der Aussage gegen ihren Angehörigen befreit.

Hat ein Zeuge auf seine Befreiung von der Aussagepflicht im Hinblick auf ein Strafverfahren gegen einen Angehörigen nicht aus-

drücklich verzichtet, so ist seine gesamte Aussage nichtig. Besteht die Befreiung von der Aussage im Verfahren gegen mehrere Beschuldigte nur gegenüber einem von ihnen, so ist der Zeuge hinsichtlich der anderen nur dann befreit, wenn eine Trennung der Aussagen nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn sich der Befreiungsgrund nur auf einen von mehreren Sachverhalten bezieht.

Von der Pflicht zur Aussage befreit sind auch Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat verletzt worden sein könnten und zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, wenn die Parteien bereits Gelegenheit hatten,

sich an einer kontradiktorischen Einvernahme zu beteiligen. Diese Bestimmung soll dazu beitragen, dass unmündige Opfer von Gewalt und Sexualopfer möglichst nur einmal vernommen werden und das Opfer durch vermeidbare Verfahrenshandlungen nicht weiter traumatisiert wird. Wird ein solcher Zeuge trotzdem ohne Belehrung über seine Befreiung von der Aussagepflicht vernommen, sieht das Gesetz allerdings kein Verwertungsverbot der Aussage vor. Was im Übrigen der Intention der Bestimmung (Schonung des Opfers) völlig zuwider laufen würde (das Opfer musste zweimal aussagen und dann soll seine Aussage nichtig sein).

Aussageverweigerung von Zeugen. Über das Recht

Rechtsanwälte

DR. PETER FICHTENBAUER

DR. KLAUS KREBS

DR. EDELTRAUD FICHTENBAUER

1010 Wien, Kärntner Ring 10
Telefon ++43 (0) 1/505 76 22
Fax ++ (0) 1/505 76 22-499

DR. HANS HOUSKA

Rechtsanwalt

1010 Wien
Bartensteingasse 16
Tel. 01 / 405 83 03
Fax 01 / 405 83 04-72

SERIE

auf Verweigerung der Aussage sind Zeugen (spätestens) vor Beginn ihrer Vernehmung zu informieren. Werden Anhaltspunkte für ein solches Recht erst während der Vernehmung bekannt, so ist die Information zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Ein Zeuge, der einen Verweigerungsgrund in Anspruch nehmen will, hat diesen, soweit er nicht offenkundig ist, glaubhaft zu machen. Darüber abgegebene Erklärungen sind zu protokollieren.

Zur Verweigerung der Aussage sind Personen berechtigt, die sich oder einen Angehörigen dadurch der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen oder im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren der Gefahr aussetzen würden, sich über ihre bisherige Aussage hinaus selbst zu belasten. Wird ein solcher Zeuge trotzdem ohne Belehrung über sein Recht zur Aussageverweigerung vernommen, sieht das Gesetz allerdings kein Verwertungsverbot der Aussage vor.

Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder, Fachärzte für Psychiatrie, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung sind über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

In diesem Sinn sind Medieninhaber (Herausgeber), Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes über Fragen, welche die Person des Verfassers, Einsenders oder Ge-

währmannes von Beiträgen und Unterlagen betreffen oder die sich auf Mitteilungen beziehen, die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemacht wurden, berechtigt, die Aussage zu verweigern.

Wahlberechtigte haben ein Recht auf Aussageverweigerung darüber, wie sie ein gesetzlich für geheim erklärtes Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt haben.

Wurde ein Wahlberechtigter, ein Medieninhaber oder Angehöriger der zuvor genannten Berufsgruppen über sein Recht auf Verweigerung der Aussage nicht rechtzeitig informiert, so ist jener Teil seiner Aussage nichtig, auf den sich das Verweigerungsrecht bezieht. Das aufgenommene Protokoll ist insoweit zu vernichten. Das Recht dieser Personen, die Aussage zu verweigern, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden. Es dürfen weder Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherte Informationen sichergestellt oder beschlagnahmt, noch Hilfskräfte oder Personen, die zur Ausbildung an den genannten berufsmäßigen Tätigkeiten teilnehmen, vernommen werden.

Recht des Zeugen auf Verweigerung einzelner Fragen.

Über das Recht auf Verweigerung eines Teils der Aussage sind Zeugen vor Beginn ihrer Vernehmung zu informieren. Werden Anhaltspunkte für ein solches Recht erst während der Vernehmung bekannt, so ist die Information ab diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Ein Zeuge, der einen Verweigerungsgrund in Anspruch nehmen will, hat diesen, soweit er nicht offenkundig ist, glaubhaft zu machen. Darüber abgegebene Erklärungen sind zu protokollieren.

Personen können die Beantwortung einzelner Fra-

gen verweigern, soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen der Schande oder der Gefahr eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils aussetzen würden.

Ebenso Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden oder verletzt worden sein könnten, soweit sie Einzelheiten der Tat zu offenbaren hätten, deren Schilderung sie für unzumutbar halten.

Die Beantwortung einzelner Fragen über Umstände aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich oder dem höchstpersönlichen Lebensbereich einer anderen Person kann verweigert werden.

Trotz Verweigerung der Beantwortung dieser Einzelfragen können Personen zur Aussage verpflichtet werden, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung ihrer Aussage für den Gegenstand des Verfahrens unerlässlich ist.

D) Vernehmung von Beschuldigten

Beschuldigter ist jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Es ist daher Aufgabe der Kriminalpolizei, im Zuge ihrer Ermittlungen möglichst bald festzustellen, welche verfahrensrechtliche Position einzelnen Personen zukommt. Bis zu diesem Zeitpunkt können Informationen zulässigerweise durch Erkundigung gewonnen werden. Ist es klar, dass aufgrund der Verdachtslage eine bestimmte Person als Beschuldigter zu vernehmen ist, ist zu beachten, dass weitere formlose Befragun-

gen, mit denen eine förmliche Vernehmung umgangen wird, mit Nichtigkeit bedroht sind (siehe § 152 Abs. 1).

Vorbereitung der Vernehmung. Dem Beschuldigten ist spätestens vor Beginn der Vernehmung mitzuteilen, dass er berechtigt ist, sich zuvor mit einem Verteidiger zu beraten und diesen zur Vernehmung beizuziehen. Er ist darüber zu informieren, welcher Tat er verdächtig ist und dass es ihm frei steht, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. Der Beschuldigte ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden kann.

Der Verteidiger bei der Vernehmung. Wird der Beschuldigte von einem Verteidiger begleitet, so darf sich dieser an der Vernehmung selbst auf keine Weise beteiligen. Während der Vernehmung darf sich der Beschuldigte nicht mit dem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen beraten. Nach Abschluss der Vernehmung kann er aber ergänzende Fragen an den Beschuldigten richten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte nur einen Verteidiger, nicht aber eine andere Vertrauensperson der Vernehmung beiziehen darf.

Von der Beiziehung eines Verteidigers kann abgesehen werden, soweit dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden. Wird dem Wunsch des Beschuldigten auf Beiziehung eines Verteidigers nicht entsprochen, liegt ein Eingriff in ein subjektives Recht des Beschul-

Dr. med Heide Maria Löhlein

Fachärztin für Augenheilkunde

Ordinationszeiten:

Mo. 8 - 17 Uhr

Di. u. Fr. 8 - 15 Uhr

Do. 15 - 20 Uhr

und nach Vereinbarung



Mi. Operationen im KH Hollabrunn od. Ordination nach Vereinbarung

Do. 11 -15 Uhr: Fluoreszenzangio-graphien und amb. Operationen

1 x monatlich Samstag vormittags Ordination



2020 Hollabrunn
Bahnstraße 32

Tel.: 02952 / 20699

Fax 02952 / 20699-20

Notfalltelefon: 0664 / 275 44 10

E-mail: office@loehlein.at

oder ordi.dr.loehlein@aon.at

www.loehlein.at

Schwarz & Schuppich

Inhaber

Herbert Schuppich

Gebäudeverwaltung • Realitätenvermittlung
Wohnungs- und Geschäftsvermittlung

Telefon 368 45 58

Fax Durchwahl 75

1190 Wien

Billrothstraße 31



Polizeiliche Vernehmung: Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnis oder zu anderen Angaben zu bewegen.

digten vor, das dieser mittels Einspruch (§ 106) bekämpfen kann. Wird von der Beiziehung eines Verteidigers abgesehen, ist nach Möglichkeit eine Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung anzufertigen.

Ablauf der Vernehmung.

Der Beschuldigte ist zunächst über seine persönlichen Verhältnisse zu befragen. Dann ist ihm Gelegenheit zu geben, sich in einer zusammenhängenden Darstellung zu dem gegen ihn erhobenen Tatvorwurf zu äußern. Zu schwierigen

Fragen, die besondere Sachkunde voraussetzen oder eine Beurteilung durch einen Sachverständigen erfordern, ist ihm zu gestatten, sich binnen angemessener Frist ergänzend schriftlich zu äußern.

Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnis oder zu anderen Angaben zu bewegen. Die Freiheit seiner Willensentschließung und seiner Willensbetätigung sowie sein

Erinnerungsvermögen und seine Einsichtsfähigkeit dürfen durch keinerlei Maßnahmen oder gar Eingriffe in seine körperliche Integrität beeinträchtigt werden. Dem Beschuldigten gestellte Fragen müssen deutlich und klar verständlich und dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig oder verfänglich sein. Fragen, mit denen ihm Umstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, dürfen nur dann gestellt werden, wenn dies zum Verständnis des Zusammenhanges erforderlich ist; sol-

che Fragen und die darauf gegebenen Antworten sind wörtlich zu protokollieren. Fragen, die eine vom Beschuldigten nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden behandeln, sind nicht zulässig.

Beweisverwertungsverbot. Zum Nachteil eines Beschuldigten dürfen seine Aussagen sowie jene von Zeugen und Mitbeschuldigten nicht als Beweis verwendet werden, soweit unter Folter zustande gekommen sind. Der Begriff der Folter ist durch Art. 7 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte*, BGBl. Nr. 591/1978 und Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, und Art. 1 Abs. 1 sowie 15 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, BGBl. Nr. 492/1987, klar festgelegt.

Werden solche Aussagen durch unerlaubte Einwirkung auf die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung oder durch unzulässige Vernehmungsmethoden erzielt, ist nur dann Nichtigkeit der Aussage vorgesehen, soweit fundamentale Verfahrensgrundsätze verletzt wurden und der Ausschluss als Beweismittel zur Wiedergutmachung dieser Verletzung unerlässlich ist.

Hier ist es der Beweiswürdigung des Richters überlassen, wie diese Bestimmung auszulegen ist. Die Frage, was fundamentale Verfahrensgrundsätze sind, und in welchen Fällen dann der Ausschluss als Beweismittel zur Wiedergutmachung dieser Verletzung unerlässlich ist, wird wohl noch länger diskutiert werden.

Franz Eigner/
Walter Dillinger

EGVG

Das Ende des Art. V EGVG

Gemäß Art. IX des Fremdenrechtsänderungsgesetzes (BGBl. I Nr. 100/2005) ist Art. V Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft

getreten. Daher ist seit 1. Jänner 2008 eine subsidiäre Anwendung der Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts und zahlreicher Bestimmungen des AVG (siehe § 24 VStG) für strafprozessuale Zwecke nicht mehr möglich.

Der häufigste Anwendungsbereich des Art. V EGVG war sicherheits-

behördlicher Natur. Die Ladung unter Androhung von Zwang erfolgte mittels Ladungsbescheid.

Bei Nichtbeachten dieser qualifizierten Ladung wurde ein verwaltungsbehördlicher Vorführungsbefehl (Bescheid) erlassen, der Rechtsgrundlage für die Vorführung des Verdächtigen oder des Zeugen war.